IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 30. Juni 2015

Nr. 2015/1047

Forstliche Betriebsabrechnung der öffentlichen Waldeigentümer Kanton Solothurn; Datenerfassung und –auswertung sowie Qualitätssicherung, Forstjahr 2014/15; Zusicherung eines Beitrages an den Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn

---

1. Ausgangslage

1.1 Bedeutung der forstlichen Betriebsabrechnung

Die forstliche Betriebsabrechnung (ForstBAR) ist ein wichtiges Führungsinstrument im Forstbetrieb und die zentrale Grundlage für alle betriebswirtschaftlichen Fragen im Rahmen der Waldbewirtschaftung. Gleichzeitig ist sie die Basis für das waldökonomische Monitoring von Bund und Kanton (eidgenössische Forststatistik und Testbetriebsnetz) und ermöglicht damit eine gezielte Steuerung der kantonalen Förderpolitik. Die ForstBAR ist eine branchenspezifische Kosten- und Leistungsrechnung (konzipiert als Ist-Kostenrechnung auf Vollkostenbasis) und gibt detailliert Auskunft über den Erfolg im Forstbetrieb, getrennt nach Kostenstellen, Kostenträgern, Tätigkeiten sowie Kosten- und Erlösarten. Gemäss § 33 des kantonalen Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) sind alle öffentlichen Waldeigentümer verpflichtet über ihren Forstbetrieb eine Betriebsabrechnung zu führen. Die ForstBAR wird deshalb seit rund dreissig Jahren in allen öffentlichen Forstbetrieben eingesetzt. Die Solothurner Forstbetriebe haben sich in dieser Zeit eine hohe betriebswirtschaftliche Kompetenz angeeignet und werden heute konsequent ergebnisorientiert geführt. Die Erkenntnisse aus der ForstBAR waren eine wesentliche Grundlage für die erfolgreiche Anpassung der Betriebsstrukturen in den vergangenen Jahrzehnten. Die Ergebnisse der ForstBAR liefern zudem die von der eidgenössischen Forststatistik vom Kanton geforderten Daten.

1.2 Bisherige und künftige Zuständigkeit für die ForstBAR

Gestützt auf die §§ 14 und 24 des kantonalen Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) sowie § 29 der kantonalen Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) hat das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) bisher externe BAR-Betreuer damit beauftragt, die fachlich korrekte und termingerechte Bearbeitung der Betriebsabrechnungen sicherzustellen. Aktuell werden die Solothurner Forstbetriebe über 27 Rechnungskreise abgerechnet, wovon 11 zum Testbetriebsnetz des Bundes gehören. Im Hinblick auf die Auswertung für das Forstjahr 2014/15 soll die Verantwortung für die Aufbereitung der Daten und die Sicherung der Qualität den öffentlichen Waldeigentümern übertragen werden. Da der Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn (BWSo) ein grosses Interesse hat, dass die ForstBAR seinen Mitgliedern resp. den Forstbetrieben auch in Zukunft als Grundlage für die forstliche Planung und ergebnisorientierte Betriebsführung zur Verfügung steht, ist er bereit die nötigen Arbeiten in Zukunft zu koordinieren und die termingerechte Auswertung der Daten in der bisherigen Qualität sicherzustellen.

1.3 Gesuch des Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn

Im Zusammenhang mit der künftigen Zuständigkeit für die ForstBAR gelangt der BWSo mit Schreiben vom 20. Mai 2015 an das AWJF und ersucht um Finanzhilfen an die Datenerfassung

und -auswertung sowie Qualitätssicherung der ForstBAR für das Forstjahr 2014/15. Das Gesuch beinhaltet folgenden Leistungsbeschrieb:

Leistungen:

- Der BWSo sorgt für die Erstellung der ForstBAR für sämtliche öffentlichen Waldeigentümer (Mittelland-Forstbetriebe > 150 ha, Jura-Forstbetriebe > 200 ha; entspricht der aktuellen Definition für einen Forstbetrieb gemäss eidg. Forststatistik) und die überbetriebliche Verdichtung der Ergebnisse (Jura, Mittelland und Kanton). Er organisiert die notwendigen Vorbereitungsarbeiten, die Datenerfassung in den Forstbetrieben, die Zusammenarbeit mit den Betriebsleitern und Verwaltern sowie die Auswertung der Daten. Für diese Aufgaben beauftragt er entsprechend qualifizierte Fachpersonen.

- Der BWSo stellt durch periodische ERFA-Tagungen und geeignete Fortbildungsangebote die Qualität der Datenerhebung sicher. Er unterstützt die Betriebsleiter und zuständigen Behörden bei der Analyse der Ergebnisse sowie der Umsetzung der Erkenntnisse und bietet den Betrieben bei Bedarf in begrenztem Umfang individuelle Beratungen an.

- Jeder Forstbetrieb erhält die vollständige Auswertung der ForstBAR und die nachgeführte Kennzifferndatenbank mit den eigenen Betriebseinheiten sowie die regionalen Verdichtungen in digitaler Form.

- Als Grundlage für die eidgenössische Forststatistik sowie die Überprüfung der Wirksamkeit der kantonalen Förderpolitik werden die Ergebnisse in digitaler Form dem AWJF zur Verfügung gestellt.

- Der BWSo verpflichtet sich, die von den Forstbetrieben zur Verfügung gestellten Unterlagen und die Ergebnisse der Betriebsabrechnung streng vertraulich zu behandeln und ohne Zustimmung der betroffenen Forstbetriebe keine betriebsspezifischen Daten an Dritte weiterzugeben.

Termine:

Der BWSo fordert die Forstbetriebe rechtzeitig auf, die benötigten Unterlagen jeweils bis spätestens Ende März aufzubereiten und für die Bearbeitung zur Verfügung zu stellen. Er organisiert die Arbeiten so, dass die Auswertungen der ForstBAR spätestens bis am 15. Mai des Folgejahres abgeschlossen sind und damit auch die Vorgaben der Datenabgabe für die eidgenössische Forststatistik erfüllt werden können.

Kosten:

Der Aufwand für die sachgerechte Rapportierung und die Aufbereitung der Buchhaltungsdaten in den Forstbetrieben sowie die externe Datenerfassung und -verarbeitung kann aufgrund der Erfahrungen aus den vergangenen Jahren wie folgt abgeschätzt werden:

-	Datenverarbeitung und Qualitätssicherung		
	Externe Kosten (inkl. MwSt.)	Fr.	142‘000.00
	Eigenleistungen Forstbetriebe	Fr.	85‘000.00
-	Datenverdichtung / Datenbank	Fr.	7‘500.00
-	Fortbildung Forstbetriebe	Fr.	7‘500.00
-	Projektleitung	Fr.	15‘000.00
Aufwand total		*Fr.*	*257‘000.00*

2. Erwägungen

In § 13 WaGSO ist festgehalten, dass die Bewirtschaftung der Wälder Aufgabe der Eigentümer ist und die Massnahmen naturnah und wirtschaftlich auszuführen sind. Die ForstBAR ist für die Forstbetriebe das zentrale Instrument für eine ergebnisorientierte Betriebsführung und bildet eine wichtige Grundlage für die Schaffung effizienter Betriebsstrukturen. Gestützt auf § 26 Abs. 2 WaGSO gewährt der Kanton Finanzhilfen an die in Artikel 38 und 38a Waldgesetz des Bundes (WaG; SR 921.0) genannten Massnahmen, die u.a. die Wirtschaftlichkeit der Waldbewirtschaftung verbessern. Für den Kanton liefert die ForstBAR die ökonomischen Daten, um die Förderpolitik wirkungsvoll zu steuern und die Fördermittel gezielt und effizient einzusetzen. Zudem ist gestützt auf § 24 WaGSO das zuständige Departement verpflichtet, die Öffentlichkeit über die Bedeutung und den Zustand des Waldes sowie über die Wald- und Holzwirtschaft zu informieren und gemäss § 14 WaGSO und § 29 WaVSO die entsprechenden Grundlagen für die forstliche Planung zu beschaffen. Dazu gehören insbesondere auch waldökonomische Informationen.

Gemäss § 26 Abs. 4 beträgt die Höhe der Finanzhilfen maximal 70% der beitragsberechtigten Kosten. Die Finanzhilfen für öffentliche Waldeigentümer sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abzustufen. Da die öffentlichen Waldeigentümer gemäss § 33 Abs. 2 WaGSO verpflichtet sind eine Betriebsabrechnung zu führen, haben Finanzhilfen an die Erstellung der ForstBAR gestützt auf § 47 WaVSO den Charakter einer Abgeltung und sind deshalb nicht abzustufen.

Da der Aufwand für die Datenerfassung und – aufbereitung in erster Linie von der Grösse (Umsatz) und der Struktur (Anzahl der Rechnungsstellen) der Forstbetriebe abhängt, drängt sich die nachfolgende Pauschalierung der Förderbeiträge auf:

Datenverarbeitung und Qualitätssicherung						
Forstbetrieb (ha)	Externe Kosten (Fr.)	Eigenleistung Forstbetrieb (Fr.)	Kosten Total (Fr.)	Finanzhilfe 50%, pauschal (Fr.)	Anzahl Forst-betriebe	Finanzhilfe Total (Fr.)
bis 150	keine ForstBAR					
150 - 200	1‘800	1‘100	2‘900	1‘450	4	5‘800
200 - 300	2‘400	1‘400	3‘800	1‘900	3	5‘700
300 - 500	3‘000	1‘800	4‘800	2‘400	1	2‘400
500 - 700	3‘750	2‘250	6‘000	3‘000	5	15‘000
700 – 1‘000	4‘800	2‘900	7‘700	3‘850	6	23‘100
1‘000 – 2‘000	7‘500	4‘500	12‘000	6‘000	8	48‘000
über 2‘000	8‘250	4‘950	13‘200	6‘600	2	13‘200
					29	**113‘200**
Datenverdichtung / Datenbank			7‘500	3‘750		**3‘750**
Fortbildung Forstbetriebe			7‘500	3‘750		**3‘750**
Projektleitung			15‘000	7‘500		**7‘500**
Total						**128‘200**

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 13, 14, 24, 26 und 33 Waldgesetz Kanton Solothurn (WaGSO; BGS 931.11) vom 29. Januar 1995 und §§ 29 und 47 Waldverordnung Kanton Solothurn (WaVSO; BGS 931.12) vom 14. November 1995:

3.1 Dem Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn wird an die Forstliche Betriebsabrechnung (ForstBAR) für die Datenerfassung und –auswertung sowie Qualitätssicherung für das Forstjahr 2014/15 ein Beitrag von maximal Fr. 128‘2000.00 zugesichert.

3.2 Die Beitragszusicherung ist befristet bis Ende 2016.

3.3 Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Kredite über die Position KA3634000 / A30067 (Forstfonds).

3.4 Die Einhaltung der unter 1.3 aufgeführten Leistungen und Termine sind Voraussetzung für die Auszahlung des Beitrages. Aufgrund der erbrachten und ausgewiesenen Leistungen können Teilabrechnungen eingereicht werden.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wald, Jagd und Fischerei (2)
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn (BWSo),
Geschäftsstelle p.A. Kaufmann + Bader GmbH, Hauptgasse 48, 4500 Solothurn